

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38	FREITAG, DEN 13. NOVEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
27.10.1998	Vierte Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets	227
3.11.1998	Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ..	229

Vierte Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Vom 27. Oktober 1998

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), wird verordnet:

§ 1

Der Hafengebietsplan des Hafenentwicklungsgesetzes (Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird gemäß dem Kartenausschnitt Anlage 1g geändert. Die Anlage 1g wird hinter Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes eingefügt.

§ 2

Der fünfte Absatz von Nummer 1.1 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „... bis zur Südecke des Flurstücks Nr. 1122, Ausbaulinie (NN + 1,9 m) der Ausbuchtung auf dem Flurstück Nr. 1285 bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des Flurstücks Nr. 670 (neu: 1679), Südost- und Südwestgrenze des

Wassergrundstücks (Flurstück Nr. 670)...“ wird durch die Textstelle „... bis 5 m vor der Südecke des Flurstücks Nr. 1122, rechtwinklig abknickend zur Südwestgrenze des Wassergrundstücks (Flurstücks Nr. 1679), diese entlang bis 9,50 m hinter der Südostecke des Flurstücks Nr. 681, unter 45° abknickend ca. 45 m in Richtung Gewässermitte des Moorfleeter Kanals, ca. 205 m parallel im Abstand von ca. 30 m zur Südwestgrenze des Flurstücks 1679, dann unter 45° abknickend auf die Südwestgrenze des Flurstücks 1679, diese folgend...“ ersetzt.

§ 3

Die Änderungen des Hafengebietsplanes können im Maßstab 1 : 1000 beim Staatsarchiv, bei der Wirtschaftsbehörde, der Baubehörde sowie bei den Bezirksämtern Altona, Bergedorf, Hamburg-Mitte und Harburg kostenfrei eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 27. Oktober 1998.

Anlage 1 g der Vierten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)

Freie und Hansestadt Hamburg
Wirtschaftsbehörde • Strom- und Hafenbau
Redaktion: 4131 • Kartografie und Druck: 563

Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten

Vom 3. November 1998

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 169, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 280, 1998 Seite 4), wird verordnet:

§ 1

Dienstwohnung

(1) Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist diese der Beamtin oder dem Beamten mit einem Betrag auf die Besoldung anzurechnen, der dem Mietwert entspricht (Dienstwohnungsvergütung). Bei der Ermittlung des Mietwertes sind – ausgehend von der ortsüblichen Vergleichsmiete – wert erhöhende und wertmindernde Umstände zu berücksichtigen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Dienstwohnungsvergütung zur Vermeidung von Härten niedriger festgesetzt werden.

(2) Die festzusetzende Dienstwohnungsvergütung darf die folgenden Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei monatlichen Bruttobezügen		höchste Dienstwohnungsvergütung	
von <i>DM</i>	bis <i>DM</i>	<i>DM</i>	
2600,00	2699,99	442,00	
2700,00	2799,99	459,00	
2800,00	2899,99	476,00	
2900,00	2999,99	493,00	
3000,00	3099,99	510,00	
3100,00	3199,99	527,00	
3200,00	3299,99	544,00	
3300,00	3399,99	561,00	
3400,00	3499,99	578,00	
3500,00	3599,99	595,00	
3600,00	3699,99	612,00	
3700,00	3799,99	629,00	
3800,00	3899,99	646,00	
3900,00	3999,99	663,00	
4000,00	4099,99	680,00	
4100,00	5199,99	680,00	zuzüglich je 17,00 <i>DM</i> für je weitere angefangene 100,00 <i>DM</i> des monatlichen Bruttobezugs über 4099,99 <i>DM</i>
5200,00	und mehr	867,00	zuzüglich je 12,00 <i>DM</i> für je weitere angefangene 100,00 <i>DM</i> des monatlichen Bruttobezugs über 5199,99 <i>DM</i> .

Zu den Bruttobezügen im Sinne dieser Verordnung zählen:

- das Grundgehalt,
- die Zuschüsse zum Grundgehalt,
- der Familienzuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich zustehenden Familienzuschlag stets in Höhe der Stufe 3 anzusetzen ist,
- die Amtszulagen,
- die Stellenzulagen,
- die Überleitungszulagen und
- die Ausgleichszulagen.

Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund veränderter Bruttobezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttobezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens des der Besoldungsänderung zugrundeliegenden Gesetzes, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle. Bei Teilzeitbeschäftigung oder bei einer Unterbrechung der Bezügezahlung sind die Bruttobezüge zugrunde zu legen, die der Beamtin oder dem Beamten bei voller Beschäftigung zustünden.

(3) Neben der Dienstwohnungsvergütung sind der Beamtin oder dem Beamten mit einem angemessenen Betrag die sich aus der Wohnungsüberlassung ergebenden sonstigen Kosten (Betriebskosten im Sinne von § 27 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen – Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2179), zuletzt geändert am 23. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1167), und Nebenleistungen (z. B. Überlassung von Gärten, Ausstattungsgegenständen oder Geräten) anzurechnen.

§ 2

Gemeinschaftsverpflegung

Die Gemeinschaftsverpflegung ist den zur Teilnahme verpflichteten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit dem Betrage auf die Besoldung anzurechnen, den die zuständige Behörde jeweils festgesetzt hat.

§ 3

Jagdnutzung

Verwertbare Kaninchen, Wildenten, Rebhühner und Waldschneppen, die von der Forstbeamtin oder dem Forstbeamten auf der Einzeljagd erlegt und ihr oder ihm überlassen werden, sind mit dem Betrage auf die Besoldung anzurechnen, den die

zuständige Behörde als Schußgeld für diese Wildarten allgemein festgesetzt hat.

§ 4

Sonstige Sachbezüge

Alle in den §§ 1 bis 3 nicht aufgeführten Sachbezüge sind der Beamtin oder dem Beamten in Höhe der Selbstkosten auf die Besoldung anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamten vom 20. März 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. November 1998.